

Muster Statuten Gemeindeamt		Bestehende Statuten GZB		Neue Statuten GZB	
1.	Bestand und Zweck	1.	Bestand und Zweck	1	Bestand und Zweck
Art. 1	Bestand	Art. 1	Bestand	Art. 1	Bestand
1	Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen „... [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes	1	Die Politische Gemeinde Birmensdorf sowie die Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und die Röm.-kath. Kirchgemeinde Birmensdorf (Birmensdorf-Uitikon-Aesch) bilden unter dem Namen „Verband Gemeindezentrum Brüelmatt“ (im folgenden Zweckverband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	1	Die Politischen Gemeinden Birmensdorf, sowie die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch-Uitikon, bilden auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
2	Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME SITZGEMEINDE].			2	Der Zweckverband hat seinen Sitz in Birmensdorf.
		<b>Art. 2</b>	<b>Rechtspersönlichkeit und Sitz</b>		—
		1	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Birmensdorf.		—
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>	<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>

1	Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt] ....	1	Der Verband bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb eines kulturellen Gemeindezentrums.	1	Der Zweckverband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt eines kulturellen Gemeindezentrums Brüel matt.
				2	Das Gemeindezentrum steht der Bevölkerung der Verbandsgemeinden offen. Die Räumlichkeiten werden vor allem den Verbandsgemeinden sowie örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt.
<b>Art. 3</b>	<b>Beitritt weiterer Gemeinden</b>			<b>Art. 3</b>	<b>Beitritt weiterer Gemeinden</b>
1	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.				Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>			<b>2</b>	<b>Organisation</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Organe</b>	<b>Art. 4</b>	<b>Organe</b>	<b>Art. 4</b>	<b>Organe</b>

1	Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].	1	Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Betriebskommission; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	1	Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
<b>Art. 5</b>	<b>Amtsdauer</b>	<b>Art. 5</b>	<b>Amtsdauer</b>	<b>Art. 5</b>	<b>Amtsdauer</b>
1	Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen	1	Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.		Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
<b>Art. 6</b>	<b>Entschädigung</b>	<b>Art. 6</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	<b>Art. 6</b>	<b>Entschädigung</b>

1	Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].	1	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	1	Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch den Verbandsvorstand festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.
		2	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.		
		3	Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.		—
<b>Art. 7</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>			<b>Art. 7</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>
1	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.			1	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam
2	Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.			2	Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen
<b>Art. 8</b>	<b>Publikation und Information</b>			<b>Art. 8</b>	<b>Publikation und Information</b>

1	<p>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p> <p>Variante für Abs. 1: Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.</p>			1	<p>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p>
2	<p>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>Variante für Abs. 2: Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung</p>			2	<p>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p>
3	<p>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>			3	<p>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>
<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>

<b>2.2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 9</b>	<b>Stimmrecht</b>	<b>Art. 7</b>	<b>Stimmrecht</b>	<b>Art. 9</b>	<b>Stimmrecht</b>
1	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	1	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	1	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
<b>Art. 10</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Art. 8</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Art. 10</b>	<b>Verfahren</b>
1	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.		Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde.	1	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
2	Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.		Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	2	Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
<b>Art. 11</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 9</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 11</b>	<b>Zuständigkeit</b>

	<p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;</li> <li>4. [...].</li> </ol>		<p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht die Betriebskommission gemäss Art. 22 Ziff. 4 zuständig ist.</li> </ol>		<p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.</li> </ol>
<b>2.2.2</b>	<b>Volksinitiative</b>	<b>2.2.2.</b>	<b>Die Initiative</b>		

Art. 12	Volksinitiative	Art.1 0	Gegenstand	Art. 12	Volksinitiative
1	Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.		Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	1	Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss Artikel 11 Ziffer 2 und 3 dem obligatorischen Referendum unterstehen.
		Art.1 1	Vorprüfung		
2	Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.		Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.	2	Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
		Art.1 2	Zustandekommen		

3	Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ... [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.		Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.	3	Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 180 Stimmberechtigten unterstützt wird und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
2.3	<b>Die Verbandsgemeinden</b>	2.3.	<b>Verbandsgemeinden</b>	2.3	<b>Die Verbandsgemeinden</b>
Art. 13	<b>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>	Art.13	<b>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>	Art. 13	<b>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>

1	<p>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol>		<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;</li> <li>2. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>4. die Auflösung des Verbandes</li> </ol>
			<p>1 Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Kirchgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;</li> <li>2. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li> <li>4. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol> <p>2 Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde beschliessen je an der Urne über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Bei Abstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.</p>

2	Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.				
<b>Art. 14</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</b>	<b>Art.1 4</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</b>	<b>Art. 14</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</b>

<p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p>	<p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p>	<p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;</li><li>2. die Festsetzung des Budgets;</li><li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;</li><li>4. die Genehmigung des Geschäftsbericht;</li><li>5. die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;</li><li>6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.</li></ol>
---	--	---

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ..., soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...;</li> <li>3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...;</li> <li>4. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>6. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>7. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];</li> <li>8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</li> <li>9. [die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]];</li> <li>10. [...].</li> </ol>		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;</li> <li>2. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;</li> <li>3. die Genehmigung von Bauabrechnungen.</li> </ol>		
<b>Art. 15</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art.1 5</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 15</b>	<b>Beschlussfassung</b>

1	Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.		Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	1	Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
2	<p>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>		Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	2	<p>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>
<b>2.4</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>2.4.</b>	<b>Die Betriebskommission</b>	<b>2.4</b>	<b>Der Vorstand</b>
<b>Art. 16</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art.16</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 16</b>	<b>Zusammensetzung</b>
		<b>6</b>			

1	<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.		Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Darin sind vertreten:	1	<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
2	<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.		Die Politische Gemeinde Birmensdorf und die Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch mit je 3 Mitgliedern und die Kath. Kirchgemeinde Birmensdorf mit einem Mitglied. Die Vorsteherschaften (Gemeinderat und Kirchenpflegen) der Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Betriebskommission, wovon je einen Vertreter aus den Vorsteherschaften. Der Präsident wird von den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden an einer gemeinsamen Sitzung offen gewählt. Auf Begehren einer Verbandsgemeinde erfolgt geheime Wahl. Die Wahlen erfolgen auf die gesetzlichen Amtsdauern der Vorsteherschaften. Die Betriebskommission verteilt ihre Aufgaben selbst unter ihre Mitglieder.	2	Die Politische Gemeinde Birmensdorf und die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch ist mit je drei Mitgliedern und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch mit einem Mitglied vertreten. Die Vorsteherschaften (Gemeinderat und Kirchenpflegen) der Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in den Vorstand, wovon je einen Vertreter aus den Vorsteherschaften.
<b>Art. 17</b>	<b>Konstituierung</b>			<b>Art. 17</b>	<b>Konstituierung</b>

	Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar].			1	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Als Präsidentin oder Präsident ist eine Vertreterin oder Vertreter der politischen Gemeinde Birmensdorf zu wählen. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben selbst unter seinen Mitgliedern.
				2	Das Präsidium wird von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden an einer gemeinsamen Sitzung offen gewählt. Auf Begehren einer Verbandsgemeinde erfolgt eine geheime Wahl.
<b>Art. 18</b>	<b>Offenlegung der Interessenbindungen</b>	<b>Art.20</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 18</b>	<b>Offenlegung der Interessenbindungen</b>

1	<p>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol>		<p>Art. 20 Aufgaben Die Betriebskommission ist für folgende Aufgaben verantwortlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1.Förderung des kulturellen und geselligen Lebens in den Verbandsgemeinden.</li> <li>2. Förderung und allenfalls Durchführung verschiedener Anlässe und Veranstaltungen.</li> <li>3. Koordinierung von Anlässen und Zuteilung der Räumlichkeiten.</li> <li>4. Ausarbeitung von Mietverträgen für die Wohnungen und andere Räumlichkeiten.</li> <li>5. Bewilligung von Veranstaltungen.</li> <li>6. Einholung von allfälligen Bewilligungen für den Alkoholausschank.</li> <li>7. Überwachung der Einhaltung des Betriebsreglementes und der Hausordnung.</li> <li>8. Unterhalt sämtlicher Anlagen des Gemeindezentrums.</li> </ol>	1	<p>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten;</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol>
2	Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.			2	Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
<b>Art. 19</b>	<b>Allgemeine Befugnisse</b>	<b>Art 22</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>Art. 19</b>	<b>Allgemeine Befugnisse</b>

1	<p>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>5.[die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]</li> <li>5. [die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;]</li> <li>6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</li> </ol>		<p>Der Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis 15.9. sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;</li> <li>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--;</li> <li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.—im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.--;</li> </ol> </li> <li>5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis Ende Februar;</li> <li>6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. die Anstellung des Hauswartes sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Festsetzung deren Besoldung.</li> </ol>	1	<p>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</li> </ol>
		Art.1 9	Zeichnungsberechtigung		

2	<p>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol>		<p>Rechtsverbindliche Unterschrift für die Betriebskommission und namens des Verbandes führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und ein weiteres von der Kommission zu bestimmendes Mitglied kollektiv.</p>	2	<p>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol>
<b>Art. 20</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>			<b>Art. 20</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>

1	<p>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.</li> </ol>			<p>1 Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.</li> </ol>
---	--	--	--	---

2	<p>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;</li> <li>4. [die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]</li> <li>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;</li> <li>6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ....</li> </ol>		<p>2 Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.</li> </ol>
---	---	--	---

<b>Art. 21</b>	<b>Aufgabendelegation</b>	<b>Art.1 7</b>	<b>Aufgabendelegation</b>	<b>Art. 21</b>	<b>Aufgabendelegation</b>
1	Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.		Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.	1	Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
2	Variante für Abs. 2: Der Vorstandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.		Zur Vorbereitung, Begutachtung oder Durchführung einzelner Geschäfte kann sie aus ihrer Mitte oder in freier Wahl Arbeitskommissionen bilden, in denen ein Mitglied der Betriebskommission vertreten sein muss. Diesen Arbeitskommissionen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu. Ihre Mitglieder werden aus den Vereinen, den kirchlichen Arbeitsgruppen und weiteren interessierten Gruppen gewählt.	2	Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass
3	[bei Variante: <sup>3</sup> ] Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.				
		<b>Art.1 8</b>	<b>Sekretariat und Hausverwaltung</b>		

			<p>Das Sekretariat wird in der Regel durch die Ref. Kirchgemeinde besorgt. Die Aufgaben der Sekretärin sind in einem besonderen Pflichtenheft festgehalten.</p> <p>Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der Gutsverwaltung der Politischen Gemeinde Birmensdorf.</p> <p>Das Gemeindezentrum wird durch einen Hausverwalter betreut. Er nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.</p>		
		<b>Art.2 1</b>	<b>Betriebsreglement</b>		
			<p>Die Betriebskommission erlässt ein Betriebsreglement über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haftung und Versicherung</li> <li>2. Betriebsführung</li> <li>3. Ruhe und Ordnung</li> <li>4. Zuteilung der Räume</li> <li>5. Bühnen- und Mobiliarbenützung</li> <li>6. Art der Veranstaltungen (geschlossen und deren Dauer)</li> <li>7. Erhebung von Gebühren (Gebührentarif)</li> <li>8. Alkoholausschank</li> <li>9. Aufräumungsarbeiten</li> </ol>		
<b>Art. 22</b>	<b>Einberufung und Teilnahme</b>	<b>Art.2 3</b>	<b>Einberufung</b>	<b>Art. 22</b>	<b>Einberufung und Teilnahme</b>

1	Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.		Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen.	1	Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
2	Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.		Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.	2	Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen..
3	Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.		Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.  Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	3	Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen..
<b>Art. 23</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art.2 4</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 23</b>	<b>Beschlussfassung</b>

1	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.		Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	1	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2	Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.		Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	2	Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
3	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.			3	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
				4	In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
		<b>Art.2 5</b>	<b>Pflichtenheft und Unterstellung Hausverwaltung</b>		
			Der Hausverwalter und allfällige Hilfskräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des von der Betriebskommission aufgestellten Pflichtenheftes. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem andern von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Mitglied dieser Behörde unterstellt.		

<b>2.5</b>	<b>Die Rechnungs (-und Geschäfts) prüfungskommission R(G)PK</b>	<b>2.5.</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>2.5</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission RPK</b>
<b>Art. 24</b>	<b>Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</b>	<b>Art.2 6</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 24</b>	<b>Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</b>
1	Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.		Die RPK besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Präsident der RPK der Politischen Gemeinde Birmensdorf.	1	Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Birmensdorf tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
2	Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.		Die Rechnungsprüfungskommission wird von der RPK der Politischen Gemeinde besorgt. Sind darin die eine oder andere Kirchgemeinde nicht mit Angehörigen ihrer Kirchen vertreten, ist die RPK mit einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Kirchen zu ergänzen. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.	2	Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.
	Variante 1: Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung Interessenbindungen	<b>Art.2 7</b>	<b>Beschlussfassung</b>		

1	<p>Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.</p>		<p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>		
2	<p>gemäss Abs. 2 Hauptvariante]</p>				
	<p>Variante 2: Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung Interessenbindungen</p>				
1	<p>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.</p>				

2	Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde].				
3	[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]				
<b>Art. 25</b>	<b>Aufgaben (RPK)</b>	<b>Art.2 8</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 25</b>	<b>Aufgaben</b>
1	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.		Die Befugnisse der RPK richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.	1	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
2	Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.			2	Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

3	Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.			3	Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.
	<b>Variante: Aufgaben (RGPK)</b>			4	In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
1	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite				
2	Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.				
3	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.				
4	Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.				

<b>Art. 26</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art.2 7</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 26</b>	<b>Beschlussfassung</b>
1	Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.		Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	1	Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2	Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.		Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	2	Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
3	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.		Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	3	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
<b>Art. 27</b>	<b>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b>	<b>Art.2 8</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 27</b>	<b>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b>
1	Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.		Die Befugnisse der RPK richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.	1	Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
2	Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.			2	Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

<b>Art. 28</b>	<b>Prüfungsfristen</b>			<b>Art. 28</b>	<b>Prüfungsfristen</b>
	Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.				Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
<b>2.6</b>	<b>Prüfstelle</b>			<b>2.6</b>	<b>Prüfstelle</b>
<b>Art. 29</b>	<b>Aufgaben der Prüfstelle</b>			<b>Art. 29</b>	<b>Aufgaben der Prüfstelle</b>
1	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.			1	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
2	Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.			2	Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
3	Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.			3	Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<b>Art. 30</b>	<b>Einsetzung der Prüfstelle</b>			<b>Art. 30</b>	<b>Einsetzung der Prüfstelle</b>
	Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.				Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
	Variante 1: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.  Variante 2: Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.				
		<b>3.</b>	<b>Benutzungsrecht und Veranstaltungen</b>		
		<b>Art.2 9</b>	<b>Nutzung des Gemeindezentrums</b>		

			<p>Das Gemeindezentrum steht der Bevölkerung der Verbandsgemeinden offen. Insbesondere werden auf Anfrage und nach Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Politischen Gemeinde Birmensdorf</li> <li>- den Kirchgemeinden</li> <li>- den Schulgemeinden</li> <li>- den Vereinen, den Parteien, anderen Organisationen und weiteren Interessierten</li> </ul> <p>geeignete Räume für Veranstaltungen, Versammlungen, Kurse usw. überlassen.</p> <p>Das Gemeindezentrum kann auch auswärtigen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.</p>		
		<b>Art.30</b>	<b>Nutzungsverweigerung</b>		
			<p>Die Betriebskommission ist berechtigt, die Benützung zu verweigern oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregen oder dem Ansehen des Gemeindezentrums schaden könnte. Der Widerruf einer Bewilligung begründet keine Schadenersatzansprüche.</p>		
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>5</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>3</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>

<b>Art. 31</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>	<b>Art.4 3</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>	<b>Art. 31</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>
	Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.		Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der politischen Gemeinde Birmensdorf. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.	1	Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der politischen Gemeinde Birmensdorf. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.
	Variante: Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].			2	Die Führung des Sekretariats sowie die Rechnungsführung wird durch den Vorstand bestimmt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Die Kosten werden zu Lasten des Verbandes kostendeckend abgerechnet.
<b>Art. 32</b>	<b>Öffentliches Beschaffungswesen</b>	<b>Art.4 4</b>	<b>Öffentliches Beschaffungswesen</b>	<b>Art. 32</b>	<b>Öffentliches Beschaffungswesen</b>
	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.		Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.		Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>4.</b>	<b>Finanzielle Beteiligung sowie Bau und Betrieb des Gemeindezentrums</b>	<b>4</b>	<b>Verbandshaushalt</b>

<b>Art. 33</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>Art.3 8</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>Art. 33</b>	<b>Finanzhaushalt</b>
1	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.		Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	1	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
2	Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.		Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten für das Gemeindezentrum sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Bauabrechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.	2	Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
<b>Art. 34</b>	<b>Finanzierung der Betriebskosten</b>	<b>Art.3 7</b>	<b>Betriebskosten und Kostenaufteilung</b>	<b>Art. 34</b>	<b>Finanzierung der Betriebskosten</b>

	<p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.</p>		<p>1 Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politische Gemeinde Birmensdorf zu 77 %</li> <li>- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch zu 22 %</li> <li>- Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch zu 1 %</li> </ul>
			<p>2 Der Verband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenteile Vorschusszahlungen verlangen.</p>
		<p>Die Verbandsgemeinden übernehmen die Betriebskosten wie folgt:</p> <p>a) Die Kosten der Unterkommissionen trägt die Politische Gemeinde.</p> <p>b) Die verbleibenden Nettobetriebskosten werden nach Massgabe eines zu Beginn der Amtsdauer durch die Vorsteherchaften der Trägergemeinden zu fixierenden Verteilschlüssels aufgeteilt. Diesem Schlüssel sind die während der vergangenen Amtsdauer erhobenen 4-jährigen Durchschnittszahlen der effektiven Benützung der einzelnen Verbandsgemeinden zu Grunde zu legen. Für die Heizung und Benützung des Gemeindezentrums wird mit der Sekundarschulgemeinde ein separater Vertrag abgeschlossen.</p>	

<b>Art. 35</b>	<b>Finanzierung der Investitionen</b>	<b>Art.3 1</b>	<b>Anlagekosten und Kostenbeteiligung</b>	<b>Art. 35</b>	<b>Finanzierung der Investitionen</b>
1	Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.		Die Politische Gemeinde beteiligt sich mit 60 %, die Ref. Kirchgemeinde mit 35 % und die Kath. Kirchgemeinde mit 5 % bzw. maximal Fr. 300'000.-- an den Anlagekosten des Gemeindezentrums.	1	Der Zweckverband finanziert sich primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Es steht dem Zweckverband jedoch offen, sich ausschliesslich oder zusätzlich über Darlehen Dritter zu finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.
2	Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.		Das der Ref. Kirchgemeinde gehörende Bauland wird dem Verband Gemeindezentrum Brüelmatt gemäss besonderem Vertrag abgetreten.	2	Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
				3	Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.
	Variante:	<b>Art.3 2</b>	<b>Projekt und Kostenvoranschlag</b>		

1	Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.		Der Bau des Gemeindezentrums erfolgt aufgrund des von den Verbandsgemeinden genehmigten Projektes mit Kostenvoranschlag.		
2	Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.				
3	Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].				
<b>Art. 36</b>	<b>Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>	<b>Art.3 4</b>	<b>Baukostenverleger</b>	<b>Art. 36</b>	<b>Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>
1	Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.		Der Baukostenverleger sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen), für die eine besondere Bauabrechnung erstellt wird, sinngemässe Anwendung, sofern die zuständigen Organe bei der Beschlussfassung nicht anders beschliessen.	1	Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

2	Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.			2	Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen
		<b>Art.3 3</b>	<b>Baukonto</b>		
			Die gesamten Baukosten werden während der Bauzeit einem gemeinsamen Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben diesem Konto ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.		
		<b>Art.3 5</b>	<b>Erweiterungsbauten</b>		
			Bei späteren Erweiterungen des Gemeindezentrums kann die finanzielle Beteiligung am Erweiterungsbau und an den Betriebskosten neu festgelegt werden.		
		<b>Ar.36</b>	<b>Eigentum</b>		
			Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen (Mobiliar usw.) sind Eigentum des Verbandes.		
		<b>Art.3 9</b>	<b>Voranschlag</b>		

			Der ordentliche Betriebsaufwand für das Gemeindezentrum erscheint im Voranschlag.		
		<b>Art.4 0</b>	<b>Vorschüsse</b>		
			Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebskostenvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.		
		<b>Art.4 1</b>	<b>Betriebsrechnung</b>		
			Die Betriebsrechnung ist auf Jahresende abzuschliessen und bis Ende Februar des folgenden Jahres abzuliefern. Allfällige Restbeträge sind innert 30 Tagen durch die Verbandsgemeinden zu begleichen.		
<b>Art. 37</b>	<b>Haftung</b>	<b>Art.4 2</b>	<b>Haftung</b>	<b>Art. 37</b>	<b>Haftung</b>
1	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.		Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.	1	Die Verbandsgemeinden haften nachrangig nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
2	Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].		Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	2	Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten.
	Variante:				

1	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.				
2	Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].				
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>6</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>5</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>
<b>Art. 38</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Art.4 5</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Art. 38</b>	<b>Aufsicht</b>
	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.		Der Verband untersteht wie die Gemeinden der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.		Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung..
<b>Art. 39</b>	<b>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>	<b>Art.4 6</b>	<b>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>	<b>Art. 39</b>	<b>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>

1	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.		Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	1	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
2	Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.			2	Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
3	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.		Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	3	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>7</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>6</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>
<b>Art. 40</b>	<b>Austritt</b>	<b>Art.4 7</b>	<b>Austritt</b>	<b>Art. 40</b>	<b>Austritt</b>

1	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.		Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	1	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
2	Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.		Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	2	Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
3	Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.		Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	3	Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
<b>Art. 41</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Art.4 8</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Art. 41</b>	<b>Auflösung</b>

1	Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.		Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Gemeinden möglich.	1	Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Gemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
		<b>Art.4 9</b>	<b>Liquidation</b>		
2	Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen].		Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Die Betriebskommission bestimmt die Art der Liquidation.	2	Im Falle der Auflösung des Zweckverbands richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach dem folgenden Verhältnis (ehemaliger Bauschlüssel): 60 % politische Gemeinde, 35% evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und 5 % römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon- Aesch. Der Vorstand bestimmt die Art der Liquidation.
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 42</b>	<b>Einführung eigener Haushalt</b>			<b>Art. 42</b>	<b>Einführung eigener Haushalt</b>

1	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 [oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.			1	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
2	Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.			2	Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
<b>Art. 43</b>	<b>Umwandlung der Investitionsbeiträge</b>			<b>Art. 43</b>	<b>Umwandlung der Investitionsbeiträge</b>
1	Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] finanzierten und in den Gemeinerechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.			1	Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinerechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen
2	Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.			2	Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
	Variante für Abs. 2:				

2	Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.			3	Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
3	Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.			4	Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.
	Variante für Abs. 3 (Verzicht auf Neubewertung):				
3	Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.				

4	Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.				
<b>Art. 44</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art.5 0</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 44</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in Kraft.		Art. 50 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	1	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
2	Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.		Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	2	Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates, des Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und des Synodalrates der Römisch-Katholischen Körperschaft.
3	Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.				Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Februar 2011 aufgehoben.
	<b>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]</b>		Die geänderten Statuten wurden wie folgt genehmigt an den Gemeindeversammlungen:		<b>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am</b> <hr/>

<p>Die Präsidentin/Der Präsident:  <u>[UNTERSCHRIFT]</u>  [NAME]</p> <p>Die Sekretärin/Der Sekretär:  <u>[UNTERSCHRIFT]</u>  [NAME]</p> <p><b>Genehmigung durch den  Regierungsrat des Kantons  Zürich</b></p> <p>RRB Nr. ... vom ...</p>	<p>Birmensdorf, 26. Mai 2009  Namens der Gemeindeversammlung  Der Präsident: Der Schreiber:  W. Steiner U. Krzesinski</p> <p>Birmensdorf, 7. Juni 2009  Namens der evangelisch-reformierten  Kirchgemeinde  Die Präsidentin: Die Aktuarin:  S. Stähelin E. Wanner</p> <p>Birmensdorf, 26. November 2009  Namens der römisch-katholischen  Kirchgemeinde:  Der Präsident: Die Aktuarin:  B. Frigerio M. Kreienbühl</p> <p>Für die Verbandsgemeinden:  Namens des Zweckverbandes  Gemeindezentrum Brüelmatt  Die Präsidentin: Der Aktuar:  H. Thüring Joachim Wurm</p> <p>Birmensdorf, 7.2.2011</p>	<p>Die Präsidentin/Der Präsident:  <u>[UNTERSCHRIFT]</u>  Heidi Thüring-Loosli</p> <p>Die Sekretärin/Der Sekretär:  <u>[UNTERSCHRIFT]</u>  Regula Gut</p> <p><b>Genehmigung durch den  Regierungsrat des Kantons  Zürich</b></p> <p>RRB Nr. ... vom ...</p>
---	---	---